



© Prostock-studio/Fotolia.com

Unser tägliches Brot

Unser tägliches Brot – und einiges mehr – finanzieren wir Versicherungsmakler aus dem Vermitteln von Versicherungsverträgen. Neben Neuabschlüssen besteht ein Gutteil unserer Tätigkeit aus der Überarbeitung von bestehenden Versicherungen. Sehr oft geht diesen Abschlüssen die Kündigung von Altverträgen voraus. Die damit verbundenen Gefahren sollten wir uns immer wieder in Erinnerung rufen.

Kürzlich stellte info@asscompact.at zum Thema Rohrbruch die rhetorische Frage, wann denn der Versicherungsfall eintrete. Und beantwortete sie mit dem Urteil eines Deutschen Gerichtes, welches nicht nur den Versicherungsfall sondern auch die Frage der Beweislast ansprach.

Nun, um dieses Thema auf der Zunge zergehen zu lassen, bedarf es keiner Reise ins benachbarte Ausland, auch der OGH hatte Gelegenheit, uns dazu seine Stellungnahme zu unterbreiten. Das pikante daran war, dass der Vertrag des inkriminierten Versicherers wenige Monate vor einem Schaden auf Initiative eines Versicherungsmaklers abgeschlossen wurde. Der zuvor bestandene Vertrag bei einem anderen Versicherer war vom Versicherungsmakler gekündigt worden.

Der Leitungswasserschaden wurde bemerkt, weil sich der Boden in einem Zimmer absenkte. Wegen der Durchfeuchtung der Bodenisolierung verlor sie die Festigkeit und der Boden brach ein. Als Ursache des Übels wurde eine Heizleitung ausgemacht, in der sich infolge Korrosion ein winziges Loch bildete, aus dem tröpfchenweise Wasser austrat. Dem nunmehr zuständigen Versicherer wurde Meldung erstattet und erwartet, dass der Schaden reguliert werde. Der Sachverständige des Versicherers aber mutmaßte, dass die Ursache für die Durchfeuchtung der Isolierung schon über einen langen Zeitraum, jedenfalls vor Beginn des Versicherungsver-

trages, gegeben sein musste. Der Versicherer lehnte die begehrte Schadenleistung deshalb ab und es folgte ein aufwendiges gerichtliches Verfahren mit mehreren Rechtsgängen. Letztlich wurde festgestellt, dass „mit hoher Wahrscheinlichkeit“ davon auszugehen sei, dass das Leck in der Heizleitung bereits vor Beginn des Versicherungsvertrags eingetreten war und die Zersetzung des Dämmmaterials damit begonnen hatte. Dem Versicherungsnehmer war der Beweis für den Eintritt des Versicherungsfalles im Deckungszeitraum des (neuen) Versicherers somit nicht gelungen. Der Oberste Gerichtshof ließ allerdings die Feststellung der zweiten Instanz nicht gelten, wonach keine Deckungslücke vorhanden sei, zumal es einen Vorversicherer gebe. Er nahm vielmehr den Versicherungsmakler in die Pflicht, der in den von ihm vermittelten Vertrag ein Verbot der Schlechterstellung aufnehmen hätte müssen. Im Verfahren stellte sich zudem heraus, dass der Versicherungsmakler auf-

grund seiner hohen wirtschaftlichen Abhängigkeit vom Versicherer diesem zuzurechnen war. Er hatte bei Beginn seiner Tätigkeit von diesem einen erheblichen Provisionsvorschuss erhalten. Es war damit lediglich noch zu prüfen, ob im Vertrag des Vorversicherers das Ereignis gedeckt gewesen wäre. In diesem Falle habe der beklagte Versicherer aufgrund des Versäumnisses des Versicherungsmaklers den Schaden übernehmen müssen (7 Ob 236/12z).

Der Sparte Leitungswasser ist bei einem Versicherungswechsel besondere Beachtung zu schenken. Gerade der Umstand, dass Wasserschäden manchmal erst längere Zeit nach ihrem Entstehen nach außen hin in Erscheinung treten, verpflichtet den Vermittler zu entsprechender Vorsorge und umfasst demgemäß erhebliches Haftungspotenzial.

Dieses Haftungspotenzial ist überall dort gegeben, wo der Eintritt des Versicherungsfalles und der Eintritt eines Schadens zeitlich getrennt auftreten können, oder wo gewisse Voraussetzungen für einen Versicherungsfall innerhalb eines bestimmten Zeitraumes gefordert sind und schlussendlich, wo zwischen Eintritt des Versicherungsfalles und Eintritt des Schadens lange Zeiträume liegen können. Die letzten beiden Tatbestände treten sowohl im Bereich der Haftpflichtversicherung als auch im Bereich der Rechtsschutzversicherung auf.

So ist im Erbrechtsschutz nicht nur gefordert, dass der Versicherungsfall innerhalb der Vertragslaufzeit und jedenfalls frühestens sechs Monate nach Vertragsbeginn liegen muss, als Ausschlusstatbestand verlangen die Bedingungen auch, dass der Erbfall, nämlich der Tod des Erblassers, nicht vor einem Jahr ab Vertragsbeginn eintreten darf.

Kritisch ist die Frage der Deckung im Bereich der Rechtsschutzversicherung zu sehen, wenn es um die Bestimmung eines Verstoßes als Grundlage für die Durchsetzung von Ansprüchen geht. Langfristige Verträge, wie Miet- oder Versicherungsverträge sind immer wieder der Hintergrund für überraschende, oder bei objektiver Beurteilung doch nicht so überraschende Entscheidungen des OGH.

So hat kürzlich die Versicherungsnehmerin eines Lebensversicherungsvertrages nach zehn Jahren den Rücktritt von diesem Vertrag begehrt. Als Grund gab sie fehlerhafte Belehrung bei Vertragsabschluss an. Da der Versicherer dem nicht Folge leistete, wollte sie den Rücktritt klagsweise erzwingen und wandte sich hierzu an ihre Rechtsschutzversicherung. Als Verstoß und damit als Versicherungsfall sah sie die aus ihrer Sicht unbegründete Verweigerung des Rücktrittsrechtes durch den Versicherer. Die Rechtsschutzversicherung lehnte ihr allerdings die Deckung mit der Begründung, dass der Verstoß, nämlich die behauptete mangelhafte Beratung, weit vor Vertragsbeginn der Rechtsschutzversicherung liege. Die Argumentation der Klägerin, es handle sich um zwei Verstöße, nämlich die falsche Beratung von einst und die Ablehnung des Rücktrittsrechtes von jetzt wurde vom Erstgericht akzeptiert. Da der erste Verstoß mehr als ein Jahr zurücklag drang sie mit ihrer Klage vorerst durch. Das Berufungsgericht stellte jedoch fest, dass die Ablehnung des Rücktrittsrechtes lediglich Folge der behaupteten mangelhaften Beratung sei und damit allein dieser Verstoß als Zeitpunkt des Versicherungsfalles gelte. Die Richter des OGH bestätigten die Ansicht des Berufungsgerichtes. Damit bestand die Ablehnung der begehrten Deckung aus der Rechtsschutzversicherung zu Recht (OGH 7 Ob 193/18k).

Die Aufzählung von Fallstricken bei Wechsel von Versicherern ließe sich noch lange fortsetzen, dazu gehört etwa auch die Schlechterstellung durch Wegfall von Deckungen, die der Versicherungsnehmer im bisherigen Versicherungsvertrag gehabt hatte.

Allein die wenigen hier erwähnten Fallbeispiele lassen erkennen, wie problematisch der Wechsel von Vertragsverhältnissen ist und wie sorgsam und akribisch gerade Versicherungsmakler vorgehen müssen, um nicht in nahezu vorprogrammierte Haftungsfallen zu tapen. ■

Von Reinhard Jesenitschnig, C:M:S Maklerservice GmbH

